



Regelung für die Frauen-Regionalliga West zum Vorgehen bei Erkrankungen aufgrund des Coronavirus oder entsprechendem Krankheitsverdacht gemäß § 47a SpO/WDFV

1. Das angesetzte Meisterschaftsspiel wird durchgeführt, wenn mindestens 16 Spielerinnen inkl. 2 Torhüterinnen, die auf der bestätigten Spielberechtigungsliste geführt werden, zur Verfügung stehen.
2. Besteht für Spielerinnen einer Mannschaft wegen einer Erkrankung aufgrund des Coronavirus oder eines entsprechenden Krankheitsverdachts eine Isolations- oder Quarantäneverpflichtung, die zum Zeitpunkt des Eintritts dieses Ereignisses in der bestätigten Spielberechtigungsliste, die die Anzahl von 20 Spielerinnen nicht unterschritten hat, geführt werden und stehen hierdurch einer Mannschaft weniger als 16 Spielerinnen inkl. 2 Torhüterinnen zur Verfügung, ist die spielleitende Stelle ermächtigt, bei Vorliegen eines Antrages der von diesen Maßnahmen betroffenen Mannschaft dieses Spiel von Amts wegen abzusetzen. Ein Beleg für den Grund der Isolations- oder Quarantäneverpflichtung ist unverzüglich der Spielleiterin vorzulegen.
3. Wird im Falle der vorstehenden Ziffer 2 die ein entsprechender Beleg nicht unverzüglich eingereicht, wird das Spiel für den Verein als verloren gewertet, der den Antrag gestellt hat.
4. Wird nach einem Meisterschaftsspiel der Frauen-Regionalliga West die Spielberechtigungsliste durch einen Verein verändert und stehen dieser Mannschaft aufgrund von Isolations- oder Quarantäneverpflichtungen in dem unmittelbar folgenden Meisterschaftsspiel und den weiteren folgenden Meisterschaftsspielen der Frauen-Regionalliga West weniger als 16 Spielerinnen inkl. 2 Torhüterinnen zur Verfügung, kann die Absetzung dieser Meisterschaftsspiele nicht verlangt werden. Diese Meisterschaftsspiele sind wie angesetzt auszutragen.
5. Meisterschaftsspiele von Mannschaften der Frauen-Regionalliga West, die, mit Ausnahme der Ziffer 4, von Isolations- oder Quarantäneverpflichtungen in der Weise betroffen gewesen sind, dass weniger als 16 Spielerinnen inkl. 2 Torhüterinnen zur Verfügung standen, dürfen frühestens mit Ablauf von fünf Tagen nach Beendigung der Quarantänezeit wieder angesetzt werden. Sollten die

WESTDEUTSCHER
FUSSBALLVERBAND E.V.



betroffenen Mannschaften bereit sein, vor Ablauf dieser Frist zu spielen, kann die spielleitende Stelle dies berücksichtigen und das Spiel früher ansetzen.

6. Die mit den zuständigen Behörden abgestimmten Hygienekonzepte sind einzuhalten.
7. Diese Regelung tritt zum 07.04.2022 in Kraft